



5 StR 439/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. November 2010
in der Strafsache
gegen

wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. November 2010 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 14. Juni 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Vor dem Hintergrund der auf Grund rechtsfehlerfreier Beweiswürdigung getroffenen Feststellungen zum Tatzeitraum und zur Intensität der jahrelangen gleichförmigen Missbrauchstaten nimmt der Senat auch die vom Landgericht getroffenen Mindestfeststellungen zur Gesamtzahl der Taten hin, wenngleich sich in diesem Zusammenhang eine sorgfältigere und präzisere Würdigung empfohlen hätte (vgl. BGHSt 42, 107, 109 ff. m.w.N.), die freilich hier den Gesamtstrafauspruch ersichtlich nicht beeinflusst hätte.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

König